Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 2

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der zugerische Entwurf kantonaler Einführungsbestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. ZGB)

Vorbemerkungen

Der Auftrag zur Ausarbeitung eines ersten Entwurfes kantonaler Einführungsbestimmungen wurde einem Fachmann ausserhalb der Verwaltung erteilt. Eine interdepartementale verwaltungsinterne Kommission überarbeitete den Entwurf, und das Ergebnis der Kommissionsarbeit wurde sodann im Einverständnis mit dem Regierungsrat bei den folgenden interessierten Kreisen in die Vernehmlassung gegeben: sämtlichen Vormundschaftsbehörden, Gerichten, dem Kantonsarzt, dem Fürsorgearzt, der Ärztegesellschaft, dem Sozialmedizinischen Dienst, den Sozialarbeiter-Vereinigungen. Die eingegangenen Vernehmlassungen, die keine wesentlichen Änderungsvorschläge brachten, wurden bei der weiteren Überarbeitung des Gesetzesentwurfes so weit als möglich berücksichtigt.

Am 11. November 1980 hat der Regierungsrat den Gesetzesentwurf zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Er wird in den nächsten Monaten die parlamentarische Beratung durchlaufen.

Zum Gesetzesentwurf

Bestandteil des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) oder Separaterlass?

Da die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung Bestandteil des ZGB bilden, war es naheliegend, die kantonalen Einführungsbestimmungen als Ergänzung des EG ZGB zu konzipieren. Im Laufe der Beratungen zeigte sich indessen, dass die für die neuen Bestimmungen notwendige, sehr differenzierte Systematik den Rahmen des sehr rudimentären Systems des EG ZGB aus dem Jahre 1911 bei weitem sprengen würde. Schwierigkeiten bei der Einordnung, den Marginalien, der (lateinischen) Numeratur (Zitierung) wären die Folge. Man entschloss sich daher – mit Ausnahme der Verfahrensbestimmungen (siehe hinten) – zu einem Separaterlass.

Zum Gesetzesentwurf im einzelnen

Zuständigkeit

Als zuständige Vormundschaftsbehörden werden – entsprechend der vormundschaftlichen Zuständigkeit im Kanton Zug – bezeichnet:

- für an ihrem Heimatort wohnende Gemeindebürger der Bürgerrat der Heimatgemeinde,
- für alle übrigen Einwohner der Gemeinderat der Wohngemeinde (Einwohnergemeinde).

Zuständige Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsortes ist indessen stets der Gemeinderat der betreffenden Einwohnergemeinde.

Liegt Gefahr im Verzug, so ist – im Sinne der vom Bundesgesetz ermöglichten Sonderzuständigkeit – jeder Arzt, der eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung besitzt, zur Freiheitsentziehung zuständig. Dauert diese aber voraussichtlich länger als 14 Tage, so hat die Vormundschaftsbehörde über die Massnahme zu entscheiden. Auf eine Sonderzuständigkeit für Psychischkranke, soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, wurde verzichtet.

Antragsrecht

Den im Kanton praktizierenden Ärzten und den in den privaten, gemeindlichen oder kantonalen Sozialdiensten tätigen Personen soll nicht – wie jedermann – bloss ein Anzeigerecht zukommen, sondern vielmehr ein eigentliches Antragsrecht, das die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet.

Geeignete Anstalten

Die Bezeichnung der geeigneten Anstalten wird dem Regierungsrat überlassen (Regierungsratsbeschluss). Damit ist gewährleistet, dass der Katalog der geeigneten Anstalten jederzeit und kurzfristig geändert werden kann.

Vormassnahmen und Anordnungen

Dem Prinzip der Verhältnismässigkeit des staatlichen Eingriffs wird durch folgende mildere Massnahmen, die vor der Unterbringung in einer Anstalt angeordnet werden müssen oder können, Genüge getan: Beratung und Betreuung, Erteilung von Weisungen, ambulante ärztliche Untersuchung oder therapeutische Behandlung. Besteht bei schwerer Verwahrlosung, Trunksucht oder andern Suchterkrankungen Aussicht auf Besserung, ist die betroffene Person zu verwarnen und ihr gleichzeitig die Freiheitsentziehung anzudrohen.

Entlassung und Nachbetreuung

Die Leitung einer zugerischen Anstalt hat die Entlassungsreife in Zeitabständen von längstens sechs Monaten zu überprüfen und das Ergebnis der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen. Bei Personen in ausserkantonalen Anstalten hat die Vormundschaftsbehörde die Entlassungsreife, ebenfalls in Zeitabständen von längstens sechs Monaten, überprüfen zu lassen.

Entlassungsgesuche sind der Anstaltsleitung einzureichen. Ist die Vormundschaftsbehörde zur Entlassung zuständig, leitet die Anstalt das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Vormundschaftsbehörde weiter.

Die betroffene Person ist auf die Entlassung vorzubereiten. Im Rahmen der Nachbetreuung stehen – analog den Vormassnahmen – die ambulante ärztliche Nachkontrolle oder therapeutische Behandlung sowie das Weisungsrecht zur Verfügung.

Verfahren

Als zuständige Gerichtsinstanz für die Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung wurde, entsprechend dem vormundschaftlichen System des Kantons Zug (Verwaltungsbehörden), nicht eine zivilgerichtliche Instanz, sondern das Verwaltungsgericht bezeichnet.

Das Rechtsmittel gegen einen Entscheid über die Unterbringung in einer Anstalt oder die Abweisung eines Gesuches um Entlassung ist als Beschwerde ausgestaltet. Für dieses besondere Verfahren wird das geltende Verwaltungsrechtspflegegesetz entsprechend ergänzt¹, wobei insbesondere folgende vom ordentlichen Beschwerdeverfahren abweichende Verfahrensgrundsätze ausdrücklich festgehalten werden:

- Alle Mängel des Verfahrens und Entscheides sind anfechtbar;
- Als Rechtsbeistand können auch Personen, die in öffentlichen oder privaten Sozialdiensten tätig sind, beigezogen oder bestellt werden;
- Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist in der Regel mündlich; es ist nicht öffentlich:
- Das Verwaltungsgericht ist an die Parteianträge nicht gebunden;
- Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird, sofern die Beschwerde nicht mutwillig erfolgte, ganz oder teilweise verzichtet;
- Im übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anwendbar, vorbehältlich der Art. 397 d-f ZGB.

Für die übrigen Massnahmen nach diesem Gesetz, namentlich die Vormassnahmen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

¹ Die Verfahrensvorschriften sind nicht in den Separaterlass integriert. Es besteht die Absicht, die Einführungsbestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei einer späteren Totalrevision des EG ZGB in dasselbe einzubeziehen. Zu diesem Zeitpunkt müssten die Verfahrensbestimmungen wieder ausgeschieden und schliesslich doch dem Verwaltungsrechtspflegegesetz einverleibt werden.

Aufgehobene Erlasse

Mit dem vorliegenden Einführungsgesetz werden aufgehoben:

- § 36 des Gesundheitsgesetzes über die zwangsweise Hospitalisierung von Psychischkranken;
- Gesetz über die Trinkerfürsorge.

Das Armengesetz, welches bis anhin die massgegende Grundlage für die Unterbringung von arbeitsscheuen, liederlichen oder unsittlichen Personen bildete, kann erst im Zusammenhang mit dem in verwaltungsinterner Beratung stehenden neuen Sozialhilfegesetz aufgehoben werden; eine Teilrevision dieses in Kürze dahinfallenden Gesetzes im Zusammenhang mit dem vorliegenden Einführungsgesetz wäre wenig sinnvoll.

Verordnung als Übergangslösung

Nachdem der Bundesrat eine Verschiebung des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Bestimmungen abgelehnt hat, treten diese nun definitiv am 1. Januar 1981 in Kraft. Da es nicht möglich ist, auf diesen Zeitpunkt das kantonale Einführungsgesetz zu erlassen, hat der Regierungsrat, im Sinne einer (minimalen) «Notlösung», die Zuständigkeits- und Verfahrensfragen, gestützt auf Art. 52 der Einführungsund Schlussbestimmungen des ZGB, auf dem Verordnungsweg geregelt, wobei die entsprechenden Bestimmungen dem Gesetzesentwurf entnommen wurden (Genehmigung durch den Bundesrat steht noch aus). Mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes wird diese Verordnung aufgehoben.

Lic. iur. Urs Hürlimann, Zug

ENTSCHEIDUNGEN

Anstaltseinweisung nur auf Grund eines aktuellen Gutachtens

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten

Freiheitsbeschränkende Massnahmen können von Vormundschaftsbehörden im Hinblick auf den Geisteszustand einer bestimmten Person nur auf Grund einer psychiatrischen Expertise angeordnet werden, welche genügend neu ist und auf die sich stellenden Fragen Bezug nimmt. Dies ergibt sich aus einem Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes.

Er betrifft einen Zürcher Oberländer, der im Jahre 1961, in seinem 19. Lebensjahr, zur Beobachtung in die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen eingewiesen wor-